

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 168/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
14. Dezember 1965

In dem Rechtsstreit

Regierungsoberse-
kretär,
Schriftführer

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1965
durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n - Vorsitzender -,
Bundesrichter	D r e m i a n t e l
und Bundesrichter	Dr. B a r e s e l,
Bundessozialrichter	K n i e p m e y e r
und Bundessozialrichter	N o t t b o h m

für Recht erkannt:

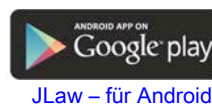
Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersach-
sen vom 19. Juni 1962 wird mit den ihm zugrun-
de liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

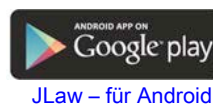
Der bei der Firma ~~Bünte~~ GmbH in Braunschweig als Schmied beschäftigt gewesene Kläger mußte sich im Mai 1959 einem operativen Eingriff unterziehen, durch den eine Knochenabspaltung am Kahnbein des linken Handgelenks entfernt wurde. Der Kläger behauptet, diese Handgelenksschädigung sei die Folge eines der mehreren Arbeitsunfälle, die er während seiner Beschäftigung bei der genannten Firma erlitten hat. Unter den der Beklagten gemeldeten, vom Landessozialgericht (LSG) angeführten Unfällen betrafen das linke Handgelenk insbesondere diejenigen vom 28. Juli 1954, 18. November 1955 und 10. Oktober 1956, während es sich zuvor bei den Arbeitsunfällen vom 27. August und 8. Dezember 1953 um Fingerquetschungen gehandelt hatte. Das linke Handgelenk wurde erstmals am 29. Juli 1954 bei der durchgangsärztlichen Untersuchung (D-Arzt Dr. ~~P...~~) wegen des Arbeitsunfalls vom Vortage geröntgt; diese Aufnahme konnte noch von den zuerst herangezogenen ärztlichen Sachverständigen (Dr. ~~H...~~, Prof. Dr. ~~H...~~) geprüft werden, war jedoch im Berufungsverfahren nicht mehr auffindbar. Bei der Röntgenuntersuchung am 10. Oktober 1956 fand der D-Arzt Dr. ~~S...~~ kleine Knochenabspaltungen am Kahnbein, die er als alte Veränderungen ansah. Nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit am 31. Oktober 1956 machte der Kläger zunächst keine Entschädigungsansprüche geltend. Im April 1959 suchte er wegen Handgelenkbeschwerden den Facharzt für Orthopädie Dr. ~~G...~~ auf, der die röntgenologisch nochmals festgestellte Kahnbeinpseudarthrose für eine Folge des Unfalls vom 10. Oktober 1956 hielt. Auch Privatdozent Dr. ~~D...~~, in dessen Klinik bald danach die Knochenabspaltung extirpiert wurde, ging in seinem Bericht vom 24. April 1959 davon aus, daß es sich um eine Folge dieses Arbeitsunfalls handele, hielt indessen zur Klärung des ursächlichen Zusammenhangs die Beiziehung der am Unfalltag angefertigten Röntgenaufnahme für angezeigt. Nach erfolgter Operation forderte die Beklagte von Dr. ~~D...~~, dem Chefarzt ihrer Unfallklinik in Hannover, einen Behandlungsbericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

an, ein solcher Bericht ist jedoch nicht zu den Akten gelangt. Der Chirurg Dr. ~~Herrmann~~, Braunschweig, führte in seiner Stellungnahme vom 6. August 1959 aus, schon auf dem Röntgenbild vom 29. Juli 1954 seien eindeutig und in praktisch gleicher Form und Ausdehnung die im D-Arztbericht vom 11. Oktober 1956 und später beschriebenen alten Veränderungen am Kahnbein zu erkennen, die also auch bereits am 28. Juli 1954 älterer Herkunft gewesen und weder durch den damaligen Unfall noch durch den vom 10. Oktober 1956 verursacht worden seien. Zu demselben Ergebnis gelangte der Chirurg Prof. Dr. ~~Herrmann~~, Salzgitter, der in seinem Gutachten vom 28. September 1959 den Standpunkt vertrat, die Arbeitsunfälle von 1954 und 1956 hätten nur eine vorübergehende Verschlimmerung alter Veränderungen an den Handwurzelknochen, nicht dagegen eine über die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit hinaus dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bedingt. Die Beklagte lehnte hierauf durch Bescheid vom 20. November 1959 den Entschädigungsanspruch des Klägers ab.

Das Sozialgericht (SG) Braunschweig hat durch Urteil vom 20. Juni 1961 die hiergegen erhobene Klage abgewiesen.

Im Verfahren über die Berufung des Klägers hat der vom LSG zum Sachverständigen bestellte Chirurg Dr. ~~Dr. Herrmann~~ in seinem schriftlichen Gutachten vom 18. Juni 1962 ausgeführt, wegen des Fehlens von Röntgenaufnahmen aus 1954 und früher könne die Frage, ob die röntgenologisch erkennbaren Veränderungen durch die Arbeitsunfälle des Klägers verursacht seien oder ob es sich um Veränderungen handele, die bereits 1954 alt gewesen seien, nur anhand der bereits erstatteten Gutachten und der darin enthaltenen Röntgenbefundbeschreibungen beantwortet werden. Nach den Befundbeschreibungen durch Dr. ~~Herrmann~~ und Prof. Dr. ~~Herrmann~~ seien die Veränderungen am Kahn- und Mondbein nicht durch die Arbeitsunfälle von 1954 und 1956 an der linken Hand bedingt. In der mündlichen Verhandlung am 19. Juni 1962 hat der Sachverständige sein Gutachten erläutert. Der Beistand des Klägers hat zum Schluß der Verhandlung den bereits schriftlich gestellten Antrag wiederholt, die Akten der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

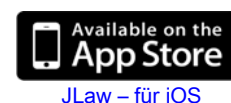
- 4 -

Landesversicherungsanstalt (LVA) Braunschweig herbeizuziehen. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen: Der Entschädigungsanspruch des Klägers sei unbegründet, weil nicht hinreichend wahrscheinlich sei, daß die Knochenabsprengung Folge eines der gemeldeten Arbeitsunfälle des Klägers sei. Die am 29. Juli 1954 von Dr. ~~Perritz~~ angefertigte Röntgenaufnahme habe nämlich nach den übereinstimmenden Äußerungen des Prof. Dr. ~~Herrmann~~ und des Dr. ~~Herrmann~~ eine damals bereits alte Veränderung erkennen lassen. Da diese Aufnahme nicht mehr auffindbar sei, könne sie nicht mehr durch einen weiteren Sachverständigen ausgewertet werden. Wie jedoch Dr. ~~Dietz~~ in der mündlichen Verhandlung dargelegt habe, könne jeder Chirurg erkennen, ob ein Bruch frisch oder alt sei; abgesprengte Knochenteile in einem Gelenk seien nämlich eindeutig dann als alt erkennbar, wenn die Bruchstelle glatte Flächen habe, während bei frischen Abbrüchen unregelmäßige Flächen vorhanden seien. Somit bestehe kein Anlaß, an der Richtigkeit der Röntgenbilddauswertung durch Prof. Dr. ~~Herrmann~~ und Dr. ~~Herrmann~~ zu zweifeln. Hieraus folge, daß die Knochenabsprengung weder durch den Arbeitsunfall vom 28. Juli 1954 noch durch die späteren Unfälle des Klägers entstanden sein können, soweit diese überhaupt die linke Hand betroffen hatten. Die früheren Arbeitsunfälle vom 27. August und 8. Dezember 1953 seien - wie Dr. ~~Dietz~~ ausgeführt habe - ihrer Art nach nicht geeignet gewesen, den Knochenabriß vom Kahnbein herbeizuführen. Zu einer anderen Beurteilung führe auch nicht die Behauptung des Klägers, er habe in seinem früheren Beruf als Schmied eine Vielzahl von Verletzungen der linken Hand erlitten und könne sich daher die Knochenabsprengung nur bei der Arbeit zugezogen haben; im Rahmen dieses Verfahrens sei nicht nachzuprüfen, ob der Kläger vor 1954 weitere Arbeitsunfälle erlitten habe. Die vom Kläger angeregte Beiziehung der LVA-Akten sei nicht erforderlich, da diese Vorgänge den Gesundheitszustand im Jahre 1959 betreffen, also keine für die Klärung der Zusammenhangsfrage bedeutsamen Befunde enthalten könnten.

Gegen das am 11. Juli 1962 zugestellte Urteil hat der Kläger am 8. August 1962 das - vom LSG nicht zugelassene - Rechtsmittel



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

der Revision eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Am 20. August 1962 hat er die Revision im wesentlichen folgendermaßen begründet: Das LSG sei zwar selbst davon ausgegangen, das SG habe den Sachverhalt nicht genügend erforscht. Trotzdem habe jedoch das LSG sich hinsichtlich der Zusammenhangsfrage allein auf die bereits vorliegenden Gutachten gestützt und dem Sachverständigen Dr. ~~D---~~ nur die schon vom SG beigezogenen Akten zur Verfügung gestellt, anstatt die Sachaufklärung fortzusetzen, insbesondere - entsprechend der ausdrücklichen Bitte des Klägers - die Rentenakten der LVA Braunschweig beizuziehen. Dr. ~~D---~~ habe die ihm gestellte Frage, ob die Handgelenkveränderungen durch die Arbeitsunfälle verursacht oder aber bereits 1954 alt gewesen seien, nicht aufgrund eigener Erkenntnisse beantworten können, weil ihm die älteren Röntgenaufnahmen fehlten; er habe daher nur die Ausführungen des SG wiederholt; nach Kenntnis seiner Stellungnahme vom 18. Juni 1962 hätte das LSG erneut in die Sachaufklärung eintreten müssen.

Die Beigeladene unterstützt den Revisionsantrag und rügt als wesentlichen Verfahrensmangel, daß das LSG die Beiziehung der LVA-Rentenakte unterlassen habe, in der sich neben einem umfangreichen chirurgischen Rentengutachten ein Behandlungsbericht des Dr. ~~D---~~ vom 18. September 1959 befinde. Außerdem hätte das LSG die Unterlagen der Vertrauensärztlichen Dienststelle der LVA Braunschweig beiziehen müssen.

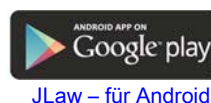
Die Beklagte beantragt Verwerfung der Revision. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und das Verfahren des LSG für einwandfrei.

II

Die Revision ist statthaft gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), da sie mit Recht einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens gerügt hat.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



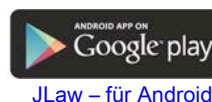
- 6 -

Die Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) war im vorliegenden Fall insbesondere dadurch wesentlich erschwert, daß das wichtigste Beweismittel, nämlich die Röntgenaufnahme des linken Handgelenks vom 29. Juli 1954, die wegen des Arbeitsunfalls vom 28. Juli 1954 vom D-Arzt Dr. ~~Perrone~~ angefertigt wurde, nach Beendigung des ersten Rechtszugs verschwand. Gewiß bot sich unter diesen Umständen der vom LSG beschrittene Ausweg an, durch einen erfahrenen Sachverständigen den Beweiswert der Äußerungen des Dr. ~~Herrmann~~ und des Prof. Dr. ~~Herrmann~~ überprüfen zu lassen. Dabei wäre freilich zu berücksichtigen gewesen, daß der übereinstimmenden Meinung dieser beiden Ärzte nicht allein die abweichende Deutung des Röntgenbildes durch Dr. ~~Cerrone~~ in seiner Bescheinigung vom 22. Februar 1960 gegenüberstand, sondern daß Dr. ~~Perrone~~ selbst in seinem D-Arztbericht vom 29. Juli 1954 das Röntgenergebnis sogar als "o.B." bezeichnet hatte, ein Umstand, der doch einige Zweifel an der von Dr. ~~Deinert~~ behaupteten leichten Erkennbarkeit der Kahnbeinveränderungen in dem verschwundenen Röntgenbild aufkommen läßt. Übrigens hat das LSG die entscheidungserheblichen - nicht protokollierten - mündlichen Darlegungen des Sachverständigen Dr. ~~Deinert~~ in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise nur ganz summarisch in den Entscheidungsgründen, statt eingehend in Berichtform im Tatbestand seines Urteils wiedergegeben (vgl. BSG 16, 236).

Bevor das LSG jedoch überhaupt diesen Ausweg beschritt, hätte es - wie die Revision im Ergebnis zutreffend geltend macht - versuchen müssen, die noch verfügbaren unmittelbaren Beweismittel zur Klärung der Zusammenhangsfrage auszuschöpfen. Insoweit hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, Privatdozent Dr. ~~Deinert~~ anzuhören, der im Mai 1959 den Kahnbeinsplitter exstirpiert hat und dadurch möglicherweise über mehr Einblicke in die Zusammenhangsfrage verfügte als die Ärzte, die lediglich die Röntgenbilder auswerteten. Von Dr. ~~Deinert~~ finden sich in den Entschädigungsakten der Beklagten allein die vor der Operation erstatteten Berichte vom 24. April und 19. Mai 1959, in denen er zum Ausdruck brachte, er halte die Kahnbeinfraktur für eine Folge des Arbeitsunfalls vom



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 -

- 7 -

10. Oktober 1956, jedoch sei zur Klärung der Zusammenhangsfrage noch die Beibringung der früheren Röntgenaufnahmen angezeigt. Der von der Beklagten sodann im Juni 1959 angeforderte Behandlungsbericht, von dem Aufschluß darüber zu erwarten gewesen wäre, wie Dr. ~~Dietz~~ nunmehr - nach Kenntnis des Operationsbefundes und vielleicht auch Einblick in das Röntgenbild vom 29. Juli 1954 - die Zusammenhangsfrage beurteilte, ist eigenartigerweise nicht zu den Akten gelangt. Hier besteht eindeutig eine Lücke in den notwendigen und immerhin noch erfolgversprechenden Ermittlungen, deren Schließung dem LSG als dringend geboten erscheinen mußte, bevor es dem Sachverständigen Dr. ~~Dietz~~ die von diesem zwangsläufig nur noch mittelbar zu beantwortenden Beweisfragen vorlegte. Mit seinem nachdrücklichen Hinweis auf die Rentenakten der LVA Braunschweig - in diesen Akten soll sich nach Angabe der Beigeladenen u.a. ein Bericht des Dr. ~~Dietz~~ vom 18. September 1959, also aus der Zeit nach der Operation befinden - hat der Kläger diesen wesentlichen Verstoß des LSG gegen die Sachaufklärungspflicht auch noch ausreichend gerügt.

Die hiernach statthafte Revision ist auch begründet, denn es erscheint nicht völlig ausgeschlossen, daß das LSG nach Durchführung der bisher versäumten Ermittlungen zu einem dem Kläger günstigeren Ergebnis gelangen könnte.

Nicht beizupflichten ist der Revision in ihrer Auffassung, das LSG müsse äußerstenfalls den Entschädigungsanspruch des Klägers auch noch unter dem Gesichtspunkt prüfen, ob das Handgelenkleiden eine BK im Sinne der Nr. 20 oder 22 der Anlage zur 5. BKVO darstelle. Anders nämlich als in dem vom erkennenden Senat am 25. August 1961 entschiedenen Fall (vgl. BSG 15, 41, 45) kommt eine solche Verknüpfung hier deshalb nicht in Betracht, weil die in der BKVO aufgeführten schädigenden Einwirkungen völlig verschieden sind von den einzelnen Unfalldereignissen, auf die der Kläger bisher seinen Entschädigungsanspruch gestützt hat.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

Da aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen eine Entscheidung in der Sache selbst nicht möglich ist, mußte der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten bleibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)